

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Winterburg

vom 20. April 2018

Der Ortsgemeinderat Winterburg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

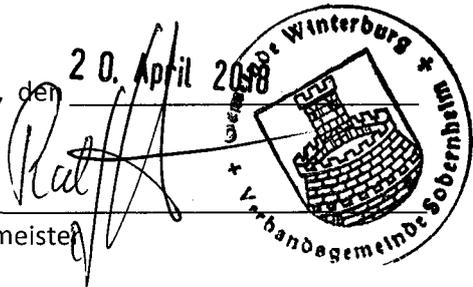
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.03.1993 und die hierzu ergangene erste Änderungssatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

Winterburg, den

20. April 2018

Ortsbürgermeister



Hinweise auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten

a) Reihengrab für Kinder bis 5 Jahre	102,00 €
b) für Personen ab 5 Jahre	250,00 €
c) Wahlgrab für Erdbestattung je Grabstelle	250,00 €
d) Urnenwahl grab/Urnenreihengrab	250,00 €
e) Überschreitung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern - überschreitet die Ruhefrist der Belegung die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte, so werden für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/30 der festgesetzten Gebühr erhoben.	

2. Grabherstellung

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich der Gemeinde entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

3. Wiesengrabfeld

Beisetzung einer Urne im Wiesengrabfeld einschließlich Herstellung des Grabes, Nutzungsrecht, Grabplatte mit Gravur, Setzen der Grabplatte und Pflege des Grabes während der Nutzungszeit (30 Jahre) pauschal 1400,00 €

(Der Betrag in Höhe von 1.400,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

Grabplatte =	500,00 €
Pflegekosten =	650,00 €
Nutzungsrecht =	250,00 €

Sofern ein Urnengrab im Wiesengrabfeld schon zu Lebzeiten erworben wird, wird der og. Pauschalbetrag berechnet. Bei einer späteren Beisetzung muss das Nutzungsrecht analog Nr. 1. e) um 1/30 der festgesetzten Gebühr für jedes angefangene Jahr berechnet werden. In gleicher Weise sind die Pflegekosten um 1/30 der festgesetzten Gebühr nachzuberechnen.

4. Gebühr für das Abräumen der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

a) Reihen- oder Urnenreihengräber	250,00 €
b) Wahl- oder Urnenwahlgräber je Grabstelle	250,00 €
c) Urnengrab im Wiesengrabfeld	150,00 €

II. Sonstige Gebühren

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Winterburg entstandenen tatsächlichen Kosten neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.